

Ihre Arztpraxis ein Ort des Kinderschutzes

Als Berufsheimnisträger haben Sie nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) einen Schutzauftrag.

Welche Schritte sind bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung notwendig?

- ▶ Erörtern Sie in **Gesprächen** mit den Eltern die Gefährdung und wirken Sie auf die **Inanspruchnahme von Hilfen und Unterstützungsangeboten** hin. Dokumentieren Sie dies. Regionale Angebote oder Ansprechpartner/innen für verschiedene Problemlagen finden Sie im **Elternkompass**.

- ▶ Können Eltern die von Ihnen empfohlene Hilfe **nicht annehmen oder umsetzen bzw. reicht die angebotene Hilfe nicht aus**, um die Gefährdung der/des Minderjährigen abzuwenden, dann melden Sie die **Gefährdung mittels Meldebogen an das Referat Jugendhilfe** des Erzgebirgskreises.



- ▶ Bei einer **akuten Gefährdung** der/des Minderjährigen sind **sofortige Schutzmaßnahmen** zum Beispiel über Krankenhäuser, Polizei oder Rettungsdienst einzuleiten.

Wo können Sie sich zur Abschätzung einer Kindeswohlgefährdung Unterstützung holen?

- ▶ **bei einer Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft**

Eine insoweit erfahrene Fachkraft unterstützt Sie dabei, das **Gefährdungsrisiko** für die/den Minderjährige/n **einzuschätzen** und die **nächsten Handlungsschritte** zu planen. Die Beratung ist für Sie **kostenlos** und wird unter **Wahrung des Datenschutzes** durchgeführt.



- ▶ **im Netzwerkordner** Im Netzwerkordner finden Sie Dokumentationshilfen, Ampelbögen zur Gefährdungseinschätzung sowie den Meldebogen.



- ▶ **bei der Kinderschutz-Hotline: 0800 1921000**

- ▶ **bei Kinderschutzmedizin in Sachsen / Kinderschutzgruppen**

- ▶ **bei Kolleginnen und Kollegen**

- ▶ **www.ergebirkreis.de/landratsamt-service/buergerservice/praeventives-hilfesystem**



Datenschutz

Informationsweitergabe MIT Einwilligung

Wird eine weitergehende Hilfe oder Abklärung notwendig, ist ein guter Übergang zu dieser helfenden Stelle sehr wichtig. Die Aufgabe besteht darin, die Weitervermittlung aktiv einzuleiten und die Eltern ggf. zu begleiten.

Informationsweitergabe OHNE Einwilligung

Einer Informationsweitergabe ohne Einwilligung geht eine Gefährdungseinschätzung (wie oben beschrieben) voraus. Die Befugnis zur Datenübermittlung an das Jugendamt zum Schutz der/des Minderjährigen finden Sie in § 4 Abs. 3 KKG.



Netzwerk
Präventives Hilfesystem
im Erzgebirgskreis

ANHÖREN
BERATEN
VERBINDEN

Gemeinsam für Kinder

Koordinierungsstelle Netzwerk und Frühe Hilfen

Infotelefon: **037296 591-2222**



Seit 2007 besteht im Landkreis das Netzwerk „Gemeinsam für Kinder – Präventives Hilfesystem im Erzgebirgskreis“ mit umfangreichen Unterstützungsangeboten von über tausend Netzwerkpartnern aus verschiedenen Professionen.

Prävention

Damit Sie Eltern über diese regionalen präventiven Angebote informieren und beraten können, halten wir folgende Angebote für Sie bereit:

Infotelefon für alle Fragen rund um Netzwerk, Frühe Hilfen und Kinderschutz

Elternkompass / Elternkompass ONLINE Nachschlagewerk / Landkreiskarte für präventive Angebote

Netzwerkordner zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung mit Dokumentationshilfen

Schulungen zur Thematik Schutzauftrag, Kinderschutz, Netzwerkordner, Vernetzung, Frühe Hilfen

insoweit erfahrene Fachkräfte Fachkräftepool zur Einschätzung bei möglicher Kindeswohlgefährdung

Netzwerkkonferenzen kostenfreie Weiterbildungsangebote, Vernetzung und Fachaustausch im Netzwerk

Angebote der **Frühen Hilfen** Gesundheitsorientierte Familienbegleitung (u. a. durch Familienhebammen), ehrenamtliche Familienpatenschaften, Hausbesuch für Schwangere und Familien mit Neugeborenen

Bereitstellung von **Materialien** zur Prävention und zum Kinderschutz



ERZGEBIRGSKREIS

MEIN ZUHAUSE – MEINE ZUKUNFT

Landratsamt Erzgebirgskreis
Referat Jugendhilfe
Koordinierungsstelle Netzwerk und Frühe Hilfen
Paulus-Jenisius-Straße 24
09456 Annaberg-Buchholz
Telefon 037296 591-2222
E-Mail jugendhilfe@kreis-erz.de
Internet www.erzgebirgskreis.de



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch
Steuermittel auf der Grundlage des vom
Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES
UND GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSAMMENHALT

